

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 449

ausgegeben am 11. Dezember 2020

Verordnung vom 1. Dezember 2020 über die Abänderung der Handelsregisterverordnung

Aufgrund von Art. 945 Abs. 4 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBl. 2003 Nr. 66, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 98 Bst. a

Die Eintragung der nichtkaufmännischen Prokura wird von Amtes wegen gelöscht:

- a) wenn über das Vermögen des Geschäftsherrn ein Konkursverfahren eröffnet wird; die Löschung hat zu erfolgen, sobald das Amt für Justiz von der Eröffnung des Konkursverfahrens Kenntnis erhält;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef